

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 4

Helmstedt, den 26.01.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

10.	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Watenstedt	29
11.	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gevensleben	30
12.	Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Velpke	31
13.	Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Velpke	41
14.	Bekanntmachung nach § 52 GmbHG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, 38350 Helmstedt	43
15.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuss	44

B. Nichtamtlicher Teil

10. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Watenstedt

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Watenstedt hat am 12.09.2006 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 20.12.2006 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Watenstedt, Schulstr. 2, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Watenstedt, Kirchenvorstand.

Watenstedt, den 18.01.2007

gez. Frank Barche, Pfarrer

Evangelisch-lutherischer Pfarrverband

Watenstedt mit Barnstorf, Gevensleben und Ingeleben

ABl.-Nr. 4 vom 26.01.2007

11. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gevensleben

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gevensleben hat am 13.09.2006 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 04.12.2006 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Watenstedt, Schulstr. 2, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Gevensleben, Kirchenvorstand.

Watenstedt, den 18.01.2007

gez. Frank Barche, Pfarrer
Evangelisch-lutherischer Pfarrverband
Watenstedt mit Barnstorf, Gevensleben und Ingeleben

ABl.-Nr. 4 vom 26.01.2007

Bekanntmachung der
FRIEDHOFSsatzung
DER SAMTGEMEINDE VELPKE

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

I.
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1
GELTUNGSBEREICH

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe in Bahrdorf, Rickensdorf, Saalsdorf, Danndorf, Grafhorst, Papenrode, Velpke, Meinkot und Wahrstedt sowie für alle Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der Samtgemeinde Velpke als Friedhofsträger anschließen.

§ 2
FRIEDHOFSZWECK

Die in § 1 genannten Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der entsprechenden Ortsteile waren oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Auf Verlangen eines Elternteils ist auch ein Fehlgeborenes oder Ungeborenes zur Bestattung zuzulassen.

Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 3
AUSSERDIENSTSTELLUNG UND ENTWIDMUNG

Jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.

Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.

Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN

Der Friedhof ist von Tagesanbruch bis Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten sowie Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT

Die Umweltverantwortung gebietet es gerade auch auf Friedhöfen das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen. Um dem Rechnung zu tragen, ist auf den Friedhöfen auch das Entstehen nicht kompostierbarer Abfälle zu vermeiden.

Bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen. Auf den Gebrauch von chemisch-synthetisch hergestellten Düngemitteln sollte möglichst verzichtet werden.

Es ist nicht zulässig, solche Kränze, Blumengestecke und sonstigen Grabschmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Materialien (z. B. Kunststoff, Seide, Draht) enthalten. Das Auslegen von Teerpappe bzw. Folie (z. B. als Unterlage für Grabkies) ist nicht erlaubt.

§ 7 GEWERBETREIBENDE

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während von der Friedhofsverwaltung festgesetzter Zeiten durchgeführt werden.

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 ALLGEMEINES

Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, damit Bestattungstermin und Grabstelle festgelegt werden können. Dabei ist die standesamtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Im Falle der Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Der Bestattungstermin wird von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit dem Bestatter und den Angehörigen festgelegt. Wünsche der Kirchen oder anderer Beteiligter sollen angemessen berücksichtigt werden.

Die Grabstellen werden erst nach Zuweisung und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben.

§ 9 SÄRGE

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 10 AUSHEBEN DER GRÄBER

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 RUHEZEIT

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12 UMBETTUNGEN

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und erfolgen nur auf Antrag. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 3 Abs.3 bleibt unberührt.

Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 ALLGEMEINES

Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks, an dem Nutzungsrechte (keine Eigentumsrechte) nach dieser Friedhofssatzung verliehen werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in Wahl-, Reihen- und Urnengrabstätten und Grabstätten unter grünem Rasen.

Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind in einem Grab zu bestatten.

Ausmauerungen von Gräbern sind unzulässig. Beisetzungen in evtl. noch vorhandene ausgemauerte Grabstellen sind nicht erlaubt.

§ 14 REIHENGRABSTÄTTEN

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb von Reihengräbern oder die Verlängerung der Ruhefrist ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Reihengrabstätten handelt es sich in der Regel um Einzelgrabstätten. Auf den Ablauf der Ruhefrist wird der jeweilige Angehörige drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen.

§ 15 WAHLGRABSTÄTTEN

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Bei Wahlgrabstätten handelt es sich in der Regel um Doppel- bzw. sonstige Mehrfachgrabstellen.

Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen.

Geht bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die noch bestehende Nutzungsfrist hinaus, so ist das Nutzungsrecht an allen Stellen dieser Grabstätte gebührenpflichtig mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung zu verlängern.

In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Friedhofssatzung gelten:

1. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
3. die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 16 URNENGRABSTÄTTEN

Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnengrabstätten und Grabstätten für Erdbeisetzungen. Ein Wiedererwerb von Urnengräbern oder die Verlängerung der Ruhefrist ist grundsätzlich nicht möglich.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Auf einer Urnengrabstätte dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Auf einer Reihengrabstätte ist die Beisetzung von einer weiteren Urne erlaubt, auf einer Mehrfachgrabstelle dürfen höchstens so viel Urnen beigesetzt werden, wie Stellen vorhanden sind.

§ 17 GRABSTÄTTEN UNTER GRÜNEM RASEN

Auf sämtlichen in § 1 genannten Friedhöfen sind Grabfelder für eine Belegung von Urnengrabstätten und Erdgrabstätten unter grünem Rasen ausgewiesen worden. Veränderungen bzw. eine Angleichung können durch Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen. Die Pflege und Gestaltung der Grabfelder mit Grabstätten unter grünem Rasen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. GESTALTUNG, HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 18 ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabmale und die Bepflanzung der Grabstellen sollen sich der grundsätzlich schlichten Gestaltung der dörflichen Friedhöfe anpassen.

Auf dem Friedhof können durch Beschluss der Verbandsversammlung Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Derzeit bestehen auf sämtlichen Friedhöfen lediglich Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften, d. h., die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

Alle Grabstätten müssen im Rahmen des Absatzes 1 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine Bepflanzung mit Bäumen und größeren Sträuchern ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Berechtigte verantwortlich.

Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 19 VERNACHLÄSSIGUNG

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VI. GRABMALE

§ 20 GESTALTUNG

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie sind jedoch so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Größe der Grabstellen und somit evtl. Einfassungen wird wie nachstehend festgelegt:

Reihengrabstätte:	220 cm x 100 cm
	120 cm x 60 cm (Kindergrabstätte bis 6 Jahre)
Wahl(Doppel)grabstätte:	220 cm x 250 cm
Urnengrabstätte:	100 cm x 100 cm
	(ausgenommen Friedhof Grafhorst; hier tlw. auch 150 cm x 125 cm)

§ 21 ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.

Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.

§ 22 FUNDAMENTIERUNG UND BEFESTIGUNG

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 23 UNTERHALTUNG

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Grabstellenberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24 ENTFERNUNG

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

VII. FRIEDHOFSKAPELLEN UND TRAUERFEIERN

§ 25 BENUTZUNG DER FRIEDHOFSKAPELLEN

Die örtlichen Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung sowie zur Durchführung von Trauerfeiern. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

Sofern keine besonderen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach der Aufbahrung und vor der Bestattung nochmals nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 26 TRAUERFEIERN

Die Trauerfeiern werden grundsätzlich in der Friedhofskapelle durchgeführt. Sie können auf Wunsch jedoch auch am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

XIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27 HAFTUNG

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 GEBÜHREN

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Velpke, den 19.12.2006

gez. Schlichting
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der
FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG
DER SAMTGEMEINDE VELPKE

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe in Bahrdorf, Rickensdorf, Saalsdorf, Danndorf, Grafhorst, Papenrode, Velpke, Meinkot und Wahrstedt sowie für alle Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt dem Friedhofszweckverband Samtgemeinde Velpke anschließen.

§ 2

Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe des § 3 zu entrichten.

§ 3

Die Gebühren betragen

Grabstellen- und Unterhaltungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Stelle	510,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr und Stelle	17,00 €
Erwerb einer Reihengrabstätte (auch unter grünem Rasen)	420,00 €
Ausnahmsweise Verlängerung der Ruhefrist an einer Reihengrabstätte je Jahr	14,00 €
Urnengrabstätte (auch unter grünem Rasen)	180,00 €
Verlängerung der Ruhefrist an einer Urnengrabstätte bei zweiter Beisetzung je Jahr	6,00 €

Bestattungsgebühren

Erdbestattung (Ausheben, Verfüllen und Anhügeln der Grabstätte)	345,00 €
Urnenbestattung (Ausheben und Verfüllen)	110,00 €
Zuschlag je Umbettung	100,00 €

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Benutzung der Friedhofskapelle bei Trauerfeiern	271,00 €
---	----------

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments und anderer baulicher Anlagen

Bei Reihen- und Urnengrabstätten 61,00 €

Bei Wahlgrabstätten 77,00 €

Sonstige

Verwaltungskosten je Umbettung 102,00 €

Für Leistungen, die in Abs. 1 nicht vorgesehen sind, wird die Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 4

Die Samtgemeinde Velpke erhebt die Friedhofsgebühren durch Gebührenbescheid.

Gebührenpflichtig ist, wer eine Beisetzung oder die Überführung einer Leiche in die Aufbewahrungsräume veranlasst, eine Grabstelle erwirbt, die Verlängerung der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes beantragt, wer den Antrag auf Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage stellt oder die Benutzung der Friedhofskapelle anmeldet.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides an die Samtgemeindekasse Velpke zu entrichten.

Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG).

§ 5

Gem. § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes gelten ergänzend für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Grabstätten die folgenden Bestimmungen:

1. Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte kann der Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.
2. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte können bereits bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden.
3. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKAG ist auf Gebühren für die Nutzung von Grabstätten nicht anzuwenden.

§ 6

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Velpke, den 19. Dezember 2006

gez. Schlichting
Samtgemeindebürgermeister

14. Bekanntmachung nach § 52 GmbHG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, 38350 Helmstedt

Der Aufsichtsrat setzt sich nach Wiederwahl gemäß 65. ordentlicher Gesellschafterversammlung am 31.08.2006 und seiner Sitzung am 11.01.2007 wie folgt zusammen:

Landrat Kilian

(Vorsitzender des Aufsichtsrates),

Ratsherr Rohm

(stellv. Aufsichtsratsvorsitzender),

Kreistagsabgeordnete Dannehl

(Schriftführerin),

Kreistagsabgeordnete Seidel

(stellv. Schriftführerin),

allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters Bode,

Bürgermeister Eisermann,

Kreistagsabgeordneter Kieschke (bis 31.01.2007),

Bürgermeister Lippelt,

Bürgermeister Lübbe (bis 31.01.2007),

Kreistagsabgeordneter Schünemann,

Kreistagsabgeordneter Thieme (bis 31.01.2007).

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates besteht aus:

Kreistagsabgeordnete Dannehl,

Bürgermeister Eisermann,

Kreistagsabgeordneter Thieme (bis 31.01.2007).

**Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
Helmstedt mbH**

gez. Wito Johann

**15. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Jugendhilfeausschuss**

Am Montag, dem 05.02.2007, findet um 14.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 1. Öffentlichen Sitzung am 07.12.2006
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Jugendhilfeplanung
- mündlicher Sachstandsbericht -
7. 1. Ausbau der Kindertagespflege im Landkreis Helmstedt,
2. Einrichtung einer Familien-Servicestelle im Jugendamt,
3. Beteiligung am Landesprogramm „Familien mit Zukunft“
8. Erlass von Kreistagsrichtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege
9. Festlegung von Ausbaustufen nach § 24a SGB VIII
10. Vorbereitung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008;
hier: Höhe freiwilliger Leistungen im Jugendamtsbereich
11. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 18.01.2007

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 4 vom 26.01.2007

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian